

Deutscher Handballbund

Willi-Daume-Haus | Strobelallee 56 | 44139 Dortmund
Tel.: 0231/911 91-0 | Fax 0231/12 40 61



3/2004 BUNDESSPORTGERICHT

Einspruch der TSG Gross-Bieberau gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 23 vom 16.11.2004 - betr. Sperre des Spielers C. Bengs

Das Bundessportgericht des Deutschen Handballbundes in der Besetzung

Horst Marquardt, Frankfurt/Main, als Vorsitzender,
Friedrich Stern, Heidelberg, als Beisitzer,
Lars-Thorsten Blöbß, Wetzlar, als Beisitzer,

fällt nach mündlicher Verhandlung am 03.12.2004 in Frankfurt/M. nachstehendes

URTEIL

1. Der Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 23 vom 16.11.2004 wird aufgehoben.
2. Die Einspruchsgebühr von 500,- Euro und der Auslagenvorschuß von 400,- Euro sind der TSG Gross-Bieberau zurückzuzahlen.
3. Die Auslagen des Verfahrens vor dem Bundessportgericht hat der Ligaverband der Männer (HBL) zu tragen.

Sachverhalt

1. Am 05.11.2004 fand das Meisterschaftsspiel Nr. 3081 der Zweiten Bundesliga Männer, Gruppe Süd, zwischen SG Leutershausen und TSG Gross-Bieberau statt.

Es wurde von den Schiedsrichtern Wolfgang Kramer und Andreas Zahn geleitet.

Beim Spielstand von 29:30 Toren für TSG Gross-Bieberau wurde nach einem Time-out das Spiel von SG Leutershausen bei Spielzeit 59:59 Min. mit Anwurf von der Mittellinie wiederaufgenommen.

Nach kurzem Zuspiel vom Anwurfausführenden versuchte der Leutershausener Spieler Thomas Zahn mit einem Sprungwurf den Ball direkt aufs gegnerische Tor zu werfen.

Vier gegnerische Spieler, die halbkreisförmig im 3-m-Abstand zum Anwurfausführenden Aufstellung genommen hatten, stürmten auf den zum Wurf ansetzenden Thomas Zahn zu und streckten die Arme hoch, um den Ball abzublocken.

Als der Ball die Hand des Werfers verlassen hatte, ertönte das Schlußsignal und Zahn erhielt einen Schlag ins Gesicht und stürzte rückwärts zu Boden.

2. Nach dem Spiel vermerkten die Schiedsrichter im Spielbericht: Carsten Bengs, Nr. 5, Groß-Bieberau, schlug unmittelbar nach Spielende seinem Gegenspieler mit beiden Fäusten ins Gesicht, ohne annähernd zu versuchen, den Ball zu spielen. Die Aktion wurde als Tätlichkeit gewertet. Sie erfolgte aber nach dem Schlußsignal. (60 Minute).

3. Der Spielleiter der HBL, Uwe Stemberg, forderte vom betroffenen Spieler Carsten Bengs und vom getroffenen Spieler Thomas Zahn eine schriftliche Stellungnahme an und erkannte sodann mit Bescheid der spielleitenden Stelle Nr. 23 vom 16.11.2004 auf eine Sperre des Spielers Carsten Bengs für 6 Meisterschaftsspiele wegen Tätlichkeit.

4. Hiergegen hat TSG Gross-Bieberau mit Schriftsatz vom 22.11.2004 Einspruch eingelegt und beantragt, den Bescheid einschließlich der gegen den Spieler Carsten Bengs ausgesprochenen Sperre aufzuheben. Der Verein führt zur Begründung aus, die Sachverhaltsdarstellung der Schiedsrichter treffe so in keiner Weise zu. Dem seinen Sprungwurf ausführenden Gegenspieler Thomas Zahn hätten die Spieler Andi Neumann und Carsten Bengs am nächsten gestanden. Beide hätten einige Schritte auf den Werfer zu gemacht, um mit erhobenen Händen den Ball heraus zuspülen oder seinen Flug zu blocken. Während Zahn sich noch im Sprung befand, der Ball jedoch bereits seine rechte Wurfhand verlassen hatte, sei er von beiden Spielern bei ihrem Abwehrbemühen am Körper getroffen worden. Bengs habe bei seiner Armbewegung mit offenen Händen den Brustkorb von Zahn getroffen. Neumann, der direkt vor Zahn gestanden habe und an seinen Wurfarm wollte, habe dabei das Gesicht getroffen. Dies alles sei nicht erst nach Spielende geschehen, sondern sei Teil der letzten Spielhandlung gewesen.

Zur Unterstreichung seiner Ausführungen verweist der Verein auf 4 beigefügte Standfotos aus der letzten Spielphase.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist gemäß § 19 Ziffer 1 RechtsO zulässig. Er ist auch form- und fristgerecht eingelegt worden. Das Begehren auf Aufhebung der Sperre ist begründet.

Die Berechtigung des im Bescheid der spielleitenden Stelle gegen den Spieler Carsten Bengs erhobenen Vorwurfs der Tätlichkeit konnte in der mündlichen Verhandlung nicht zur vollen Überzeugung der Rechtsinstanz festgestellt werden.

Der attackierte Spieler Thomas Zahn hat in seiner schriftlichen Zeugenaussage bekundet, er habe bei seinem Sprungwurf von einem Gegenspieler einen Schlag ins Gesicht erhalten; könne aber nicht sagen, wer ihn getroffen habe.

Der Spieler Andi Neumann hat als Zeuge ausgesagt, er habe bei seinem Abwehrversuch den Ball aus der Wurfhand von Thomas Zahn spielen wollen, sei bei der Abwärtsbewegung seines Armes aber mit der Hand in den Hals-Kopf-Bereich des Gegners geraten.

Der Betroffene bestreitet, Thomas Zahn mit beiden Fäusten ins Gesicht geschlagen zu haben. Er will ihn von der Seite mit flachen Händen am Brustkörper getroffen haben.

Alle drei Spieler haben den Vorfall als Teil der laufenden Spielhandlung geschildert.

Schiedsrichter Kramer hat ausgesagt, er habe als Torschiedsrichter den Vorfall nicht selbst beobachten können. Er sei von seinem Kollegen über dessen Wahrnehmungen informiert worden und habe dann in der Schiedsrichterkabine den Vermerk im Spielbericht gefertigt. Schiedsrichter Zahn hat nach Vorlage der 4 Standfotos bestätigt, daß sie Momentaufnahmen der maßgeblichen Spielsituation sind.

Er hat bekundet, daß Bengs, wie auf den Fotos ersichtlich, seitlich auf den Werfer Zahn zugelaufen sei. Im Moment der Wurfausführung habe Bengs seine Arme vorgestreckt und die rechte Hand geballt. Aus der ruckartigen Kopfbewegung des Spielers Zahn habe er gefolgert, daß Bengs ihn direkt im Gesicht getroffen haben muß. Da der Ball schon die Hand des Werfers verlassen hatte, habe Bengs gar keine Chance gehabt, an den Ball zu kommen. Auf das Ertönen des Schlusssignals habe er nicht geachtet. Sein Kollege habe die zeitliche Einordnung des Vorfalls vorgenommen.

Dieses Beweisergebnis schränkt die Absolutheit einer richtigen Wiedergabe der streitigen Spielsituation im Spielbericht ein.

Es liegt an der Komplexität und Nichtlinearität der im mündlichen Verfahren ermittelten Spielsituation, daß wegen der gegenläufigen Bewegungsabläufe bei den beteiligten Spielern und Schiedsrichtern die Kausalität des Schadensereignisses nicht vollständig und zweifelsfrei dem Spieler Bengs zugerechnet werden kann.

Zudem konnten keine weiteren Anhaltspunkte ermittelt werden, die eine Wertung der Armbewegungen des Spielers als einen besonders starken und absichtlichen Angriff auf den Körper einer anderen Person im Sinne der Regel 8:7 stützen.

Mangels zweifelsfreien Beweises war daher zu Gunsten des betroffenen Spielers Carsten Bengs zu entscheiden.

Die Gebühren- und Kostenentscheidung beruht auf § 30 Ziff. 1 RechtsO.

Beschluß

Die Auslagen des Verfahrens vor dem Bundessportgericht werden auf 244,30 Euro festgesetzt.

Sie setzen sich zusammen aus:

69,01 Euro	Bundessportgericht
143,40 Euro	Zeugen
<u>31,89 Euro</u>	Auslagen des Vors. für Postentgelte, Kopien
<u>244,30 Euro</u>	

Rechtsmittelbelehrung

Entfällt.

gez. Marquardt
Vorsitzender

gez. Stern
Beisitzer

gez. Blöhß
Beisitzer

Verteiler:

Präsidium

Männer-, Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 22.12..2004-Hr